Landesvereinigung Kulturelle Kinder-
und Jugendbildung Schleswig-Holstein e. V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5367

LKJ S-H e.V. · Raiffeisenstr. 4 b · 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Vorsitzender Herr Habersaat

Ansprechpartner
Dr. Christian Schmidt-Rost
Geschäftsführung
04331 13494-15
Schmidt-rost@lkj-sh.de

09.10.2025

Stellungnahme der LKJ SH e.V. zur Drucksache 20/2915 Umdruck 20/5001 und Umdruck 20/5002

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Habersaat,

vielen Dank, dass die LKJ SH e. V. die Möglichkeit erhält, erneut zu dem Gesetzentwurf „Musikschulfördergesetz“ Stellung zu nehmen.

Wie bereits im April schriftlich mitgeteilt, begrüßen wir das Musikschulfördergesetz ausdrücklich. Musikschulen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Kulturellen Bildung und tragen maßgeblich zur musikalischen Förderung sowie zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bei. Wir hoffen, dass die geplante gesetzliche Unterstützung dazu beitragen wird, den Zugang zur musikalischen Bildung für bisher nicht erreichte junge Menschen zu verbessern und gleichzeitig die Vielfalt und Qualität der Angebote langfristig zu sichern und auszubauen.

Bereits in unserer Stellungnahme vom April haben wir darauf hingewiesen, dass die Höhe der Förderung klarer und verbindlicher geregelt werden muss. Die Formulierung „nach Haushaltslage“ ist für ein Fördergesetz nicht ausreichend präzise. Wir unterstützen den Änderungsantrag 20/5002 uneingeschränkt, da dieser eine konkrete Fördersumme sowie eine Dynamisierung der Mittel vorsieht. Darüber hinaus sollte die Fördersumme auf den aktuellen Ist-Zustand abgestellt werden, da davon auszugehen ist, dass auch künftig weitere Musikschulen die staatliche Anerkennung anstreben werden. Die im Umdruck 20/2002 geforderte Evaluation hinsichtlich der Auswirkungen des MusFöG auf nicht geförderte Musikschulen begrüßen wir ebenso.

Wir befürworten es, dass das Gesetz die noch stärkere Integration von Musikschulen in die allgemeinen Bildungslandschaften vorsieht. Neben der Zusammenarbeit mit Schulen sollten auch die Kooperationen mit außerschulischen musikalischen Bildungsangeboten, z. B. Musikvereinen und -verbänden, kirchlichen oder privaten

Musikinstitutionen, mitberücksichtigt werden.

Bei den sehr konkreten Formulierungen zu Kooperationen mit Ganztag und Kita in §3 Absatz (2) 8. sehen wir eine zu restriktive Formulierung: „wenn sie Kooperationen [...] abschließt." Diese stellt eine harte Voraussetzung dar, auf die Musikschulen nur begrenzt Einfluss haben. Zudem hängt der Erfolg der Kooperationen auch von dem noch unbekannten Fördermechanismus für Kooperationen im Rahmen der Ganztagsförderrichtlinie ab, der bislang nicht bekannt ist. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, in Punkt 8 eine Formulierung wie „in der Regel" zu ergänzen, um die Förderung auch in Übergangssituationen zu ermöglichen, in denen gegebenenfalls noch keine formellen Kooperationen „abgeschlossen" wurden.

Abschließend möchten wir betonen, dass das Musikschulfördergesetz in Schleswig-Holstein grundsätzlich sehr positiv zu bewerten ist. Wir erwarten, dass das Musikschulfördergesetz als Vorbild für ein spartenübergreifendes Fördergesetz der Kulturellen Bildung dient, das in Zukunft auch weitere Akteure der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung einbinden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Hermans
1. Vorsitzende

Dr. Christian Schmidt-Rost
Geschäftsführung